

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 19. Jänner 1959311/A.B.

zu 343/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

In Beantwortung einer Anfrage der Abgeordneten M a r c h n e r und Genossen, betreffend die Grundsteuerbefreiung für Arbeiterwohnstätten, teilt Bundesminister für Finanzen Dr. K a m i t z folgendes mit:

Durch die Verordnung vom 1. April 1937 über die Förderung von Arbeiterwohnstätten (DRGBI. I Seite 437, Grundsteuerbeihilfen)/im folgenden kurz Verordnung genannt - werden Arbeiterwohnstätten von der Grundsteuer nicht befreit, sondern die laufend vorzuschreibende Grundsteuer wurde vom Deutschen Reich an die als Steuergläubiger in Betracht kommende Gemeinde entrichtet, wenn bei Arbeiterwohnstätten gewisse in der Verordnung näher bestimmte Voraussetzungen zutreffen.

Dieser Vorgang ist der österreichischen Grundsteuergesetzgebung völlig fremd; sie kennt nur die Befreiung von der Grundsteuer aus dem Titel des Neu-, Zu-, Ein-, Um- und Aufbaues. Obwohl nun die aus der Zeit der deutschen Besetzung herrührenden Grundsteuerbeihilfen ein Fremdkörper für die österreichische Grundsteuergesetzgebung sind, sieht § 32 Abs. 4 des Grundsteuergesetzes 1955, BGBl. Nr. 149 vom 13. Juli 1955, die Anwendung der auf dem Gebiete der Grundsteuer noch bestehenden Vorschriften über die Förderung von Arbeiterwohnstätten weiterhin vor, um den in Österreich schon bestehenden Grundsteuerbeihilfefällen die Rechtsgrundlage vom Standpunkte der Bundesgesetzgebung nicht zu entziehen.

Im übrigen ist die Institution der Grundsteuerbeihilfen nur eine vorübergehende, weil bereits mit 31. März 1960 die ersten und spätestens am 31. Dezember 1968 die letzten Beihilfefälle durch Zeitablauf wegfallen werden.

Für die Gewährung der Beihilfe müssen sämtliche Voraussetzungen erfüllt sein. Diese Voraussetzungen sind:

Das Vorhandensein eines Bescheides der seinerzeitigen Bewilligungs- oder Anerkennungsbehörden, aus dem hervorgeht, dass die Wohnstätte eine Arbeiterwohnstätte ist;

die Wohnstätte muss nach Grösse, Art und Ausstattung als Dauerwohnung für die Arbeiterschaft bestimmt sein und von ihr benutzt werden;

die Lasten oder Mieten müssen nicht nur zum Einkommen der Bewohner, sondern auch zum wirklichen Wert der Wohnstätte im angemessenen Verhältnis stehen. Die monatliche Miete einer Mietwohnung darf dabei die im Bewilligungsbescheid

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 19. Jänner 1959

festgesetzte Höhe nicht überschreiten. Die zulässige monatliche Höchstmiete beträgt je Wohnung 40 S oder je Quadratmeter Wohnfläche 80 Groschen. In Ausnahmefällen kann für sämtliche Arbeiterwohnstätten innerhalb eines Gebäudes eine Durchschnittsmiete von nicht mehr als 40 S monatliche zugelassen werden, doch darf die Miete der teuersten Arbeiterwohnstätte innerhalb des Gebäudes nicht mehr als 50 S monatlich betragen.

Wenn nun, aus welchem Grunde immer, eine der Voraussetzungen, unter denen die Grundsteuerbeihilfe gewährt wurde - etwa durch Überschreitung der im Bewilligungsbescheid festgesetzten Zinshöhe -, verletzt wird, so sind die nach der Verordnung zur Entscheidung über die Fortgewährung der Beihilfe als letzte Instanz berufenen Finanzämter im Recht, falls sie wegen dieser Verletzung den Wegfall der Beihilfe aussprechen.

Auch der Verwaltungsgerichtshof hat in gegebenen Anlässen wiederholt - zuletzt am 21. Mai 1958 unter der Zahl 388/57 - erkannt:

"Der Zins, der für die Arbeiterwohnstätte eingehoben werden darf, ist in den Bewilligungsbescheiden festgesetzt. Die Höhe dieses Zinses ist eine der Voraussetzungen für die Gewährung der Grundsteuerbeihilfen. Da die Zinshöhe bei den von der Beihilfe erfassten Wohnungen in den dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung vorliegenden Fällen die in den Bewilligungsbescheiden festgesetzte Zinshöhe übersteigt, ist das Finanzamt im Recht, wenn es angenommen hat, dass eine der Voraussetzungen für die Beihilfe weggefallen ist."

Im übrigen hat der Rechnungshof anlässlich seiner Einschau bei Finanzämtern festgestellt, dass die Einrichtung der Grundsteuerbeihilfen infolge der geänderten Verhältnisse beseitigt werden müsse.

Durch die Überschreitung der für die Gewährung der Grundsteuerbeihilfen zulässigen Höchstmiete werden die bestehenden Vorschriften über die Förderung von Arbeiterwohnstätten verletzt, unter welchen Bedingungen allein sich damals der Bund bereit erklärt hat, die Grundsteuerbeihilfen weiter zu leisten. Eine Änderung der Vorschriften über die Grundsteuerbeihilfen wird nicht in Erwägung gezogen, um diese der österreichischen Rechtsordnung nicht entsprechenden Vorschriften ausser Anwendung zu bringen.

-.-.-.-